

Aktenzeichen:
8 T 184/20



Landgericht Mainz

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

1. [REDACTED], zuletzt aufenthältig in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige, [REDACTED]
- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker & Kollegen, Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

2. Regierungspräsidium Kassel, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel
- antragstellende Behörde und Beschwerdegegnerin -

wegen Abschiebungshaft
hier: Beschwerde

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch den Präsidenten des Landgerichts [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 14.10.2020 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 18. September 2020 (Az.: 110b XIV 76/20 B) den Betroffenen für den Zeitraum vom 18. September 2020 bis zum 1. Oktober 2020 in seinen Rechten verletzt hat.
2. Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben.
3. Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000 € festgesetzt.
4. Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlungsbestimmung unter Beiordnung von Rechtsanwältin Regina Jördens, Rechtsanwaltskanzlei Waldmann-Stocker & Kollegen, Göttingen, zu den Bedingungen eines im Bezirk des Landgerichts Mainz niedergelassenen Rechtsanwalts bewilligt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist guineischer Staatsangehöriger. Die antragstellende Behörde betrieb seine Rücküberstellung nach Spanien im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO).

Durch Beschluss vom 16. September 2020 hatte das Amtsgericht Eschwege gegen den Betroffenen Sicherungshaft bis zum 18. September 2020 angeordnet. In diesem Verfahren war der Betroffene bereits von seinen jetzigen Verfahrensbevollmächtigten vertreten worden. Die Haft wurde in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim am Rhein vollzogen.

Nachdem die für den 17. September 2020 beabsichtigte Rücküberstellung des Betroffenen gescheitert war, hat die antragstellende Behörde bei dem Amtsgericht Bingen am Rhein am 18. September 2020 die Verlängerung der Sicherungshaft bis zum 29. Oktober 2020 beantragt. Das Amtsgericht Bingen am Rhein hat daraufhin einen Anhörungstermin auf den 18. September 2020, 12:30 Uhr bestimmt und den Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen um 8:43 Uhr per Telefax eine Ladung zu diesem Termin übermittelt. Um 11:33 Uhr haben die Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen unter Hinweis auf die Fahrtzeit vom Kanzleisitz in Göttingen zum Amtsgericht in Bingen am Rhein von ca. drei bis dreieinhalb Stunden um eine Verlegung des Anhörungstermins gebeten. Dies hat das Amtsgericht mit der Begründung abgelehnt, dass eine Terminsverlegung das im Haftantrag ausgedrückte Begehren der antragstellenden Behörde schlicht unmöglich machen würde und daher das Interesse der antragstellenden Behörde an der zeitnahen Durchführung der Anhörung überwiege. Der Betroffene sei hierdurch nicht rechtlos gestellt, da es ihm unbenommen bleibe, im Wege der Beschwerde etwaige Verfahrensfehler zu rügen. Die Anhörung des Betroffenen fand dann ohne seine Verfahrensbevollmächtigten statt.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 18. September 2020 hat das Amtsgericht Bingen am Rhein auf der Grundlage dieser Anhörung die gegen den Betroffenen angeordnete Sicherungshaft antragsgemäß bis 29. Oktober 2020 verlängert.

Hiergegen hat der Betroffene über seine Verfahrensbevollmächtigten am 21. September 2020 Beschwerde eingelegt und beantragt, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss ihn in seinen Rechten verletze. Außerdem hat er einen Verfahrenskostenhilfeantrag gestellt.

Am 1. Oktober 2020 ist der Betroffene nach Spanien überstellt worden.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde durch Beschluss vom 7. Oktober 2020 nicht abgeholfen und sie dem Landgericht Mainz zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerde des Betroffenen ist in Form des Antrags auf Feststellung einer Rechtsverletzung durch den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 18. September 2020 auch nach erfolgter Rücküberstellung (und damit Beendigung der Haft) am 1. Oktober 2020 zulässig, insbesondere gemäß § 62 Abs. 2 FamFG statthaft sowie form- und fristgerecht gemäß §§ 63 Abs. 1, 64 Abs. 1 und 2 FamFG eingelegt worden.

Sie ist auch in der Sache begründet und führt zur Feststellung einer Rechtsverletzung für den Zeitraum bis zum 1. Oktober 2020.

Die Verfahrensweise des Amtsgerichts hat den Betroffenen in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

Der Grundsatz des fairen Verfahrens garantiert einem Betroffenen, sich zur Wahrung seiner Rechte in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu einer Anhörung hinzuzuziehen. Vereitelt das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung eine Teilnahme des Bevollmächtigten an der Anhörung, führt dies ohne weiteres zur Rechtswidrigkeit der Haft, ohne dass es darauf ankommt, ob die Anordnung der Haft auf dem Fehler beruht (BGH, Beschluss vom 22. August 2019 - V ZB 39/19, BeckRS 2019, 23066). Ist dem Gericht bekannt, dass der Betroffene von einem Bevollmächtigten vertreten wird, und kann dieser den Anhörungstermin nicht wahrnehmen, ist ein neuer Termin zu bestimmen (BGH, a.a.O.). Dies bedeutet nicht, dass der Betroffene gegebenenfalls aus der Haft entlassen werden müsste. Der Haftrichter hat lediglich bis zu dem neuen Termin von einer endgültigen Entscheidung über die Haftverlängerung abzusehen, kann aber bis dahin auf entsprechenden Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig eine Haftverlängerung anordnen (BGH, a.a.O.).

Das Amtsgericht hätte daher das Terminsverlegungsgesuch der Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen nicht ablehnen dürfen, sondern den Termin verlegen müssen, um den Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen eine Teilnahme an der Anhörung zu ermöglichen. Das Terminsverlegungsgesuch war offenkundig begründet, da den Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen auf Grund des Anreiseweges von Göttingen nach Bingen am Rhein eine Wahrnehmung des Termins von vornherein in zeitlicher Hinsicht faktisch nicht möglich war. Eine Terminsverlegung hätte auch - wie oben ausgeführt - einer Verlängerung der Haft nicht entgegen gestanden, son-

dern vielmehr lediglich eine vorläufige Regelung im Wege der einstweiligen Anordnung erfordert. Durch einen Verweis auf das Beschwerdeverfahren können die Rechte des Betroffenen nicht gewahrt und auch der Verfahrensfehler nicht geheilt werden. Eine Heilung wäre insofern nur durch eine Nachholung der Anhörung des Betroffenen in Anwesenheit seiner Verfahrensbevollmächtigten durch das Beschwerdegericht und auch dann lediglich mit Wirkung für die Zukunft möglich gewesen. Nachdem der Betroffene allerdings bereits am 1. Oktober 2020 nach Spanien überstellt und die Haft somit beendet worden ist, kommt auch dies nicht mehr in Betracht.

Die durch den angefochtenen Beschluss angeordnete Haft war daher bis zum Zeitpunkt ihrer faktischen Beendigung am 1. Oktober 2020 rechtswidrig, so dass auf Antrag des Betroffenen eine Rechtsverletzung für diesen Zeitraum auszusprechen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 Abs. 1 S. 1 und 2, 83 Abs. 2 FamFG und die Festsetzung des Geschäftswertes des Beschwerdeverfahrens auf § 36 Abs. 2 und 3 GNotKG.

Da die Beschwerde aus den genannten Gründen Aussicht auf Erfolg hat und der Betroffene nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Verfahrensführung nicht aufbringen kann, war ihm gemäß § 76 Abs. 1 FamFG i. V. m. §§ 114 Abs. 1, 121 Abs. 2 und 3 ZPO Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seiner Verfahrensbevollmächtigten zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts zu bewilligen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem
Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die

Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

